

Informativ

KFZ-INFORMATIONSSERVICE DER GTÜ

06/2021

15 Fragen und Antworten zu Oldtimern und der „Oldtimer-Richtlinie“

Mit der „Oldtimer-Richtlinie“ von 2011 sind verschiedene Änderungen verbunden, die Oldtimerbesitzer beachten müssen. Diese Änderungen haben wir in die nachfolgende Übersicht eingearbeitet, in der wir Ihnen die wichtigsten Fragen zum Thema Oldtimer beantworten.

1. Welches Ziel hat die „Oldtimer-Richtlinie“?

Ziel der Richtlinie ist es, die Verwaltung der Zuteilung von Oldtimerkennzeichen zu vereinfachen. Das soll erreicht werden, indem der Anforderungskatalog für die Einstufung als Oldtimer angepasst wird (die Kriterien bleiben allerdings unverändert) und auf eine Bewertungsskala verzichtet wird.

2. Für welche Kennzeichen ist eine Oldtimerbegutachtung gemäß § 23 StVZO erforderlich?

Eine Begutachtung gemäß § 23 StVZO ist für die Zuteilung des roten O7- und des H-Kennzeichens erforderlich.

3. Wer führt die Begutachtung zur Einstufung als Oldtimer durch?

Alle in Deutschland amtlich anerkannten Überwachungsinstitutionen, wie z.B. die GTÜ.

4. Was kostet die Begutachtung zur Einstufung als Oldtimer?

Je nach Fahrzeugart und zulässiger Gesamtmasse ergeben sich unterschiedliche Entgelte. Bitte fragen Sie Ihren GTÜ-Partner vor Ort.

5. Wie alt muss ein Fahrzeug sein, um als Oldtimer eingestuft werden zu können?

Ein Fahrzeug kann nur dann als Oldtimer eingestuft werden, wenn es nachweislich vor mehr als 30 Jahren zugelassen oder hergestellt wurde. Bei letzterem Fall ist die Zustimmung des zuständigen Straßenverkehrsamtes erforderlich.



6. Welche Kriterien werden an das Fahrzeug gestellt?

- + Guter Pflege- und Erhaltungszustand (Abgrenzung zu „normalen alten“ Fahrzeugen).
- + Die Hauptbaugruppen müssen, angelehnt an den damaligen Originalzustand, vorhanden oder zeitgenössisch ersetzt sein.
- + Durch zusätzliche Ausrüstung und Ausstattung darf der Originaleindruck des Fahrzeugs nicht beeinträchtigt werden.

7. Welche Abweichungen vom Originalzustand sind erlaubt?

- + Änderungen, die nachweislich innerhalb der ersten zehn Jahre nach Erstzulassung oder ggf. nach Herstellungsdatum erfolgt sind oder hätten erfolgen können und damit zeitgenössisch sind.
- + Technische Änderungen, die innerhalb der Fahrzeugbaureihe bereits für zulässig/möglich erklärt wurden.
- + Nicht zeitgenössische Änderungen, die nachweislich vor mindestens 30 Jahren durchgeführt wurden.

8. Wie kann die Originalität der technischen oder optischen Änderungen vom Halter nachgewiesen werden?

Originalitätsnachweise können z. B. sein:

- + damalige Gutachten
- + Fahrzeugbrief (oder Zulassungsbescheinigung Teil II) eines Fahrzeugs desselben Typs
- + damalige Herstellerfreigaben
- + einschlägige Fachliteratur
- + fahrzeugspezifische Dokumente (z. B. Betriebsanleitungen oder Originalprospekte)
- + geeignete Presseveröffentlichungen (Vorstellungen, Testberichte und anderes)

Bei der Beschaffung entsprechender Nachweise hilft Ihnen Ihr GTÜ-Prüfingenieur vor Ort gerne weiter. Unter www.gtue-classic.de können Sie auch selbst recherchieren.

9. Erhält auch ein Fahrzeug mit Nachrüst-Kat ein H-Kennzeichen oder rotes 07-Kennzeichen?

Ja, die Nachrüstung von Abgasreinigungssystemen ist aus Umweltschutzgründen generell erlaubt, wenn deren Zulässigkeit nachgewiesen werden kann.

10. Welche Möglichkeiten der Zulassung gibt es noch?

+ Saisonkennzeichen



Beim Saisonkennzeichen wird verbindlich festgelegt, für welchen Zeitraum das Fahrzeug alljährlich zugelassen sein soll. Die Gültigkeitsdauer (z. B. 04/10: vom 1. April bis 31. Oktober) steht am rechten Rand des Kennzeichens. Im festgelegten Zeitraum ist das Fahrzeug automatisch zugelassen, außerhalb davon automatisch abgemeldet.

+ Saisonkennzeichen als Oldtimer-H-Kennzeichen



Gemäß § 9 FZV darf ab 1. Oktober 2017 das Saisonkennzeichen auch Fahrzeugen mit H-Kennzeichen zugeteilt werden.

+ Kurzzeitkennzeichen



Mit diesem Kennzeichen sind Prüf- und Überführungsfahrten möglich. Es ist höchstens fünf Tage gültig.

+ Reguläres amtliches Kennzeichen



Beim regulären Kennzeichen kann der Halter sein Fahrzeug bei Bedarf jedes Jahr für einen individuell festgelegten Zeitraum stilllegen.

+ Wechselkennzeichen



Hauptkennzeichen

Zusatzschild

Ein Wechselkennzeichen gilt für zwei Fahrzeuge und besteht aus drei Teilen: einem wechselbaren Hauptkennzeichen und zwei fahrzeugbezogenen, fest montierten Zusatzschildern mit laufender Nummer. Nur das Fahrzeug, das gerade das Hauptkennzeichen trägt, darf am Straßenverkehr teilnehmen. Voraussetzung für ein Wechselkennzeichen ist unter anderem, dass die Fahrzeuge die gleiche Fahrzeugklasse haben. Auch Fahrzeuge mit H-Kennzeichen sind für das Wechselkennzeichen zugelassen.

11. Muss auch ein Fahrzeug mit H-Kennzeichen zur HU/„AU“?

Ja, auch diese Fahrzeuge unterliegen der periodischen Überwachung wie zum Beispiel der Hauptuntersuchung und ggf. der „Abgasuntersuchung“.

12. Muss ein Fahrzeug mit rotem O7-Kennzeichen zur HU/„AU“?

Nein, diese Fahrzeuge unterliegen keiner periodischen Überwachung der Verkehrssicherheit und Vorschriftsmäßigkeit. Die Verantwortung für den Zustand des Fahrzeugs liegt ausschließlich beim Halter und beim Fahrer. **(Ausnahmen sind je nach zuständiger Zulassungsstelle möglich.)**

13. Ab welchem Erstzulassungsdatum muss eine „AU“ durchgeführt werden?

Bei Fahrzeugen mit einem sogenannten Fremdzündungsmotor – also Ottomotor oder Wankelmotor – ab dem 1. Juli 1969, bei Fahrzeugen mit Dieselmotor ab dem 1. Januar 1977. Liegt das Erstzulassungsdatum nach diesen Stichtagen, muss turnusmäßig eine „Abgasuntersuchung“ durchgeführt werden.

14. Das H-Kennzeichen und die Steuerfrage

Der aktuelle Steuersatz für Kräder mit H-Kennzeichen beträgt 46,02 Euro, für alle anderen Fahrzeuge 191,73 Euro (Stand: Juni 2021).

Vergleiche mit der aktuellen Besteuerung Ihres Fahrzeugs lassen sich am besten über den Kfz-Steuer-Rechner auf der Seite des Bundesfinanzministeriums bewerkstelligen. Dort können Sie Ihre aktuelle Besteuerung ausrechnen lassen.



(www.bundesfinanzministerium.de/kfzsteuerrechner)

15. Wo finde ich weitere Informationen zu Oldtimern?

Unter www.gtue-classic.de haben wir zahlreiche Informationen für Sie zusammengestellt.

Haben Sie weitere Fragen?

GTÜ Gesellschaft für
Technische Überwachung mbH
Vor dem Lauch 25
70567 Stuttgart

FON 0711 97676-0
MAIL info@gtue.de
WEB www.gtue.de



V.i.S.d.P.: Frank Reichert, Leiter Unternehmenskommunikation
Stand: Juli 2021